

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

27.07.2023

Geschäftszeichen:

III 44-1.56.2-2/23

Nummer:

Z-56.212-3629

Geltungsdauer

vom: **27. Juli 2023**

bis: **27. Juli 2028**

Antragsteller:

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1
67059 Ludwigshafen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme "Brandriegel" mit
"Sillatherm WVP 1-035 BR" bei schwerentflammbaren Wärmedämmverbundsystemen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme "Brandriegel" mit "Sillatherm WVP 1-035 BR" bei schwerentflammbaren Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) mit EPS-Dämmstoff.

Die Eignung wurde in diesem Bauartgenehmigungsverfahren nachgewiesen.

Für die Bauart sind folgende Bauprodukte gemäß Abschnitt 2.1 zu verwenden:

- Dämmstoff aus formstabiler, nichtbrennbarer Mineralwolle nach DIN EN 13162,
- mineralischer Klebemörtel und
- zugelassene WDVS-Dübel.

1.2 Anwendungsbereich

Die konstruktive Brandschutzmaßnahme ist vorgesehen für die Anwendung in schwerentflammbaren Wärmedämmverbundsystemen mit EPS-Dämmstoff (nach allgemeiner Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung) sowohl

- a) gegen eine Brandbeanspruchung von außen am Fuß von Gebäuden als auch
- b) gegen eine Brandbeanspruchung durch aus einer Außenwandöffnung schlagende Flammen.

Die Anwendung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme kann gebäudeumlaufend oder im Bereich der Stürze und Laibungen von Außenwandöffnungen erfolgen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Bauart

2.1.1 Dämmstoff

Für den Brandriegel ist der Dämmstoff "Sillatherm WVP 1-035 BR" gemäß der Leistungserklärung "Sillatherm WDVS Version 006" des Herstellers Saint-Gobain ISOVER G+H AG, vom 18.08.2022 zu verwenden. Dieser Dämmstoff besteht aus formstabiler, nichtbrennbarer Mineralwolle¹ mit verdichteter Deckschicht², der für den Brandriegel zu Dämmstoffstreifen mit Dicken von 60 mm bis 240 mm hergestellt und einer Höhe von ≥ 200 mm zugeschnitten wird.

2.1.2 Klebemörtel

Für die Verklebung ist ein mineralischer Klebemörtel (Bindemittel: Zement und/oder Kalk) zu verwenden, der als Komponente eines WDVS mit EPS-Dämmstoff (nach allgemeiner Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung) nachgewiesen ist.

2.1.3 Dübel

Zur Befestigung sind zugelassene WDVS-Dübel zu verwenden, die aus einem Dübelteller (Durchmesser ≥ 60 mm) und einer Hülse aus Kunststoff sowie einem Spreizelement aus Stahl bestehen. Die Länge des Spreizelements muss dabei so groß sein, dass im eingebauten Zustand mindestens 40 % der Dicke des Dämmstoffs des Brandriegels durchdrungen wird.

2.2 Bestimmungen für die Planung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme

Die konstruktive Brandschutzmaßnahme darf in WDVS mit EPS-Dämmstoff (nach allgemeiner Zulassung/allgemeiner Bauartgenehmigung) in Bereichen angewendet werden, in denen nach

¹ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte 120 kg/m³, Querkzugfestigkeit der verdichteten Deckschicht ≥ 8 kPa (Mittelwert); Gesamtquerkzugfestigkeit im Mittel ≥ 5 kPa (Einzelmesswerte $> 3,5$ kPa)

² Diese Deckschicht muss gekennzeichnet sein. Die Dämmstoffplatten sind auf der verdichteten Seite vorbeschichtet.

bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung "schwerentflammbar" an die Außenwandbekleidung gestellt wird.

Der Dämmstoff "Sillatherm WVP 1-035 BR" darf anstelle von Dämmstoffen verwendet werden, die die Anforderungen an Dämmstoffe für Brandriegel gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS erfüllen, sofern die folgenden Randbedingungen eingehalten sind:

- Dämmstoffdicke des WDVS maximal 240 mm.
- Gesamtdicke der Putzschicht des WDVS mindestens 4 mm, sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und allgemeinen Bauartgenehmigung keine größeren Putzschichtdicken vorgeschrieben sind. Die Dicke der mit dem Bewehrungsgewebe ausgerüsteten Unterputzschicht muss dabei mindestens gleich groß oder größer als die Dicke der Schlussbeschichtung sein, wenn die Dicke der Unterputzschicht nicht mindestens 4 mm beträgt. Bei Ausführung klinkerartig vorgefertigter Putzteile ("Flachverblender") muss die Dicke des Unterputzes ≥ 4 mm betragen.
- Bewehrung des Unterputzes des WDVS mit einem Bewehrungsgewebe, das Bestandteil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS ist. Dieses Bewehrungsgewebe muss ein Flächengewicht von mindestens 150 g/m^2 aufweisen, sofern nicht die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für das jeweilige WDVS die Verwendung eines Bewehrungsgewebes mit einem höherem Flächengewicht vorschreibt.
- Rohdichte des verwendeten EPS-Dämmstoffs des WDVS maximal 25 kg/m^3 , sofern nicht die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung für das jeweilige WDVS nur die Verwendung von Dämmstoff mit geringerer Rohdichte vorschreibt.

Die Bestimmungen für die Planung und Bemessung in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS bleiben von vorstehenden Bestimmungen unberührt.

2.3 Bestimmungen für die Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Für das WDVS mit EPS-Dämmstoff, in dem die konstruktive Brandschutzmaßnahme ausgeführt werden soll, sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung zu beachten.

Der Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme muss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

2.3.2 Anordnung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme

Die Anordnung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme ist abhängig von der Art des WDVS und dem Anwendungsbereich der konstruktiven Brandschutzmaßnahme gemäß Abschnitt 1.2 a) und Abschnitt 1.2 b). Hierfür sind die Angaben zu Stellen und der Häufigkeit der Anbringung von Brandriegeln gemäß den Angaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des WDVS, in dem die konstruktive Brandschutzmaßnahme ausgeführt wird, zu beachten.

2.3.3 Abmessungen und Befestigung

Der Brandriegel muss so in dem jeweiligen WDVS ausgeführt werden, dass er die gleiche Dicke wie der EPS-Dämmstoff des WDVS aufweist. Die Mindesthöhe beträgt 200 mm.

Die Befestigung des Brandriegels auf dem ausreichend tragfähigem Untergrund muss wie folgt ausgeführt werden:

- vollflächig verklebt mit einem mineralischem Klebemörtel gemäß Abschnitt 2.1.2, wobei der verwendete Dämmstoffstreifen aus Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.1 mit der unbeschichteten Seite auf dem Untergrund zu verkleben ist, und

- zusätzlich mit WDVS-Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.3 befestigt.

Die Verdübelung des Dämmstoffs mit diesen WDVS-Dübeln muss so erfolgen, dass die Rand- und Zwischenabstände der Dübel mindestens 10 cm nach oben und unten, maximal 20 cm zu den seitlichen Rändern des Dämmstoffs sowie maximal 40 cm zum benachbarten Dübel (Prinzipsskizze s. Anlage 1) betragen.

Der Dämmstoff ist durch die vollflächige Verklebung und die Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Dämmstoff bzw. zwischen Putzschicht und Dämmstoff muss mindestens der in der Leistungserklärung (siehe Absatz 2.1.1) angegebenen Querkzugfestigkeit des Dämmstoffs entsprechen.

Auf die Verdübelung des Dämmstoffs darf dann verzichtet werden, wenn in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des jeweiligen WDVS in Abhängigkeit von der Anordnungsstelle des Brandriegels keine Verdübelung für den Brandriegel vorgeschrieben wird.

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer, der den Regelungsgegenstand gemäß dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ausgeführt hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführte konstruktive Brandschutzmaßnahme in einem WDVS³ den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (siehe Anlage 2 für ein Muster dieser Übereinstimmungserklärung). Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-56.212-3629
- Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme Brandriegel mit "Sillatherm WVP 1-035 BR" bei schwerentflammaren Wärmedämmverbundsystemen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

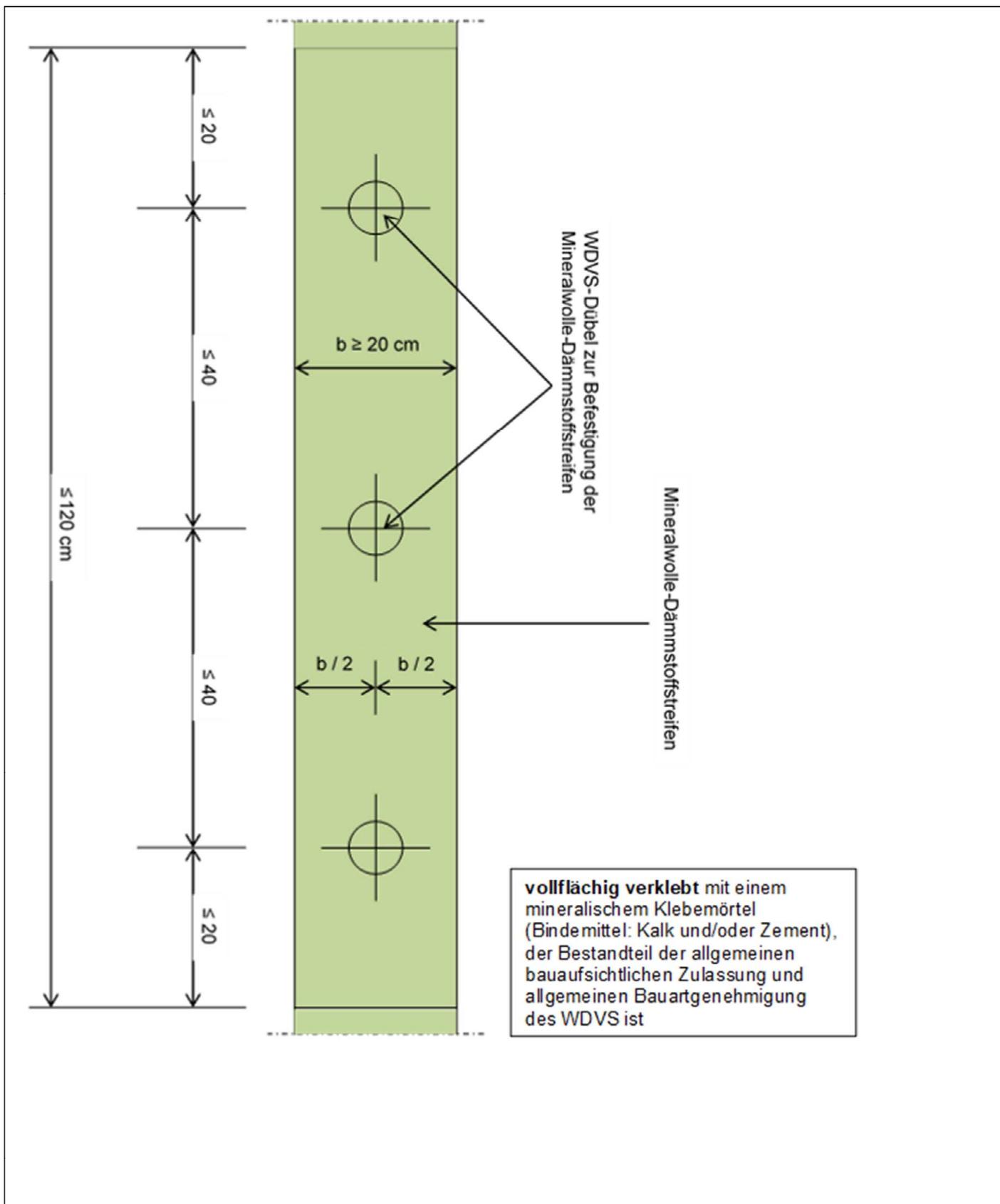
Für den Erhalt der Leistungseigenschaften und der Wirksamkeit der ausgeführten konstruktiven Brandschutzmaßnahme ist eine kontinuierliche Instandhaltung erforderlich.

Für die Instandhaltung des jeweiligen WDVS einschließlich der ausgeführten konstruktiven Brandschutzmaßnahme bei schwerentflammaren WDVS sind die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung des WDVS zu beachten.

Otto Fechner
Referatsleiter

Beglaubigt
Dommaschk

³ Für das WDVS in dem der Brandriegel gemäß der vorliegenden aBG ausgeführt wird, ist nach Maßgabe der jeweiligen Regelung ebenfalls eine Übereinstimmungserklärung abzugeben.



Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme "Brandriegel" mit "Sillatherm WVP 1-035 BR" bei schwerentflammaren Wärmedämmverbundsystemen

Prinzipiskizze des vollständig verklebten Dämmstoffstreifens mit zusätzlicher Verdübelung

Anlage 1

Erklärung für die Bauart:

Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme "Brandriegel" mit "Sillatherm WVP 1-035 BR" bei schwerentflammabaren WDVS

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme unter Verwendung des Dämmstoffes Sillatherm WVP 1-035 BR als Brandriegel vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Zusätzlich ist die Erklärung für die Bauart WDVS diesem Nachweis hinzuzufügen.

*Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Beschreibung der Brandschutzmaßnahme nach der allgemeinen Bauartgenehmigung:

Die konstruktive Brandschutzmaßnahme wurde gemäß der allgemeinen Bauartgenehmigung Z-56.4.3629 ausgeführt.

Handelsname des Dämmstoffs: **Sillatherm WVP 1-035 BR**

Der Brandschutzriegel weist eine Höhe von: _____ (mindestens 200 mm) auf.

Die Tragfähigkeit des Untergrundes wurde als ausreichend festgestellt. Die Befestigung erfolgte mit mineralischem Klebemörtel (Bindemittel: Kalk und/oder Zement) vollflächig angeklebt und er wurde zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt.

Die Verdübelung erfolgte dabei mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl.

Der Durchmesser des Dübeltellers beträgt: _____ (mindestens ≥ 60 mm).

Die angegebenen Rand- und Zwischenabstände der Dübel von mindestens 10 cm nach oben und unten und maximal 15 cm zu den seitlichen Rändern des Brandschutzriegel-Streifenelements sowie maximal 45 cm zum benachbarten Dübel sind eingehalten.

Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/ Ort: _____

Staat: _____

Wir erklären hiermit, dass wir den oben beschriebenen Brandschutzriegel gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers ausgeführt haben.

Datum/Unterschrift: _____

Ausführung der konstruktiven Brandschutzmaßnahme "Brandriegel" mit "Sillatherm WVP 1-035 BR" bei schwerentflammabaren Wärmedämmverbundsystemen	Anlage 2
Muster für eine Übereinstimmungserklärung	